

Unterrichtung

durch die externe Meldestelle des Bundes

Jahresbericht 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grußwort	2
II. Die Arbeit der externen Meldestelle des Bundes auf Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes	3
III. Bericht nach § 26 HinSchG	3
1. Anzahl der eingegangenen Meldungen (§ 26 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG)	3
2. Anzahl der Fälle, in denen interne Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen oder Behörden eingeleitet wurden (§ 26 Absatz 2 Nummer 2 HinSchG)	4
3. Anzahl der Fälle, die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge hatten (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 HinSchG)	4
4. Anzahl der Fälle, die eine Abgabe an eine sonstige zuständige Stelle zur Folge hatten (§ 26 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG)	4
IV. Weitere Tätigkeiten der externen Meldestelle des Bundes	5
1. Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten (§ 24 Absatz 2 HinSchG).....	5
2. Grundsatz- und Bautätigkeiten.....	5
V. Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission	6

I. Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt ein ungewöhnlicher Jahresbericht: Weil die externe Meldestelle des Bundes ihre Arbeit zum 2. Juli 2023 aufgenommen hat, umfasst der erste Bericht ein halbes Jahr. Ein halbes Jahr, in dem bereits viel passiert ist:

Am 2. Juni 2023 wurde das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen verkündet. Dieses ermöglicht es hinweisgebenden Personen – sogenannten Whistleblowern –, einfacher und ohne Sorge, gegebenenfalls Repressalien zu erleiden, auf Rechts- und Regelverstöße in ihrem beruflichen Umfeld aufmerksam zu machen. Dafür sieht das Gesetz unter anderem die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Zu diesem Zweck errichtete der Bund im Juli 2023 die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ).

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden damit vor eine herausfordernde Aufgabe gestellt: Mit der Aufnahme der Tätigkeit mussten und durften sie juristisches Neuland betreten. Die externe Meldestelle – auch Hinweisgeberstelle genannt – arbeitet sachlich unabhängig und ist organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ getrennt.

Der externen Meldestelle des Bundes können hinweisgebende Personen in einem geschützten Umfeld Informationen über Verstöße in Unternehmen und Behörden melden. Die Hinweisgeberstelle ist im engen fachlichen Austausch mit anderen Meldestellen auf nationaler und europäischer Ebene sowie der Wissenschaft.

Die Hinweisgeberstelle bildet eine wichtige Aufgabe für Justiz und Gesellschaft ab. Dies zeigen auch die Fallzahlen: Von Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind bereits 410 Meldungen in der externen Meldestelle des Bundes eingegangen. Schon jetzt zeigt sich, dass das Meldeaufkommen weiter steigt.

Mit der externen Meldestelle des Bundes hat das BfJ eine weitere Aufgabe von besonderer Bedeutung hinzugewonnen. Ich freue mich deshalb sehr, den ersten Jahresbericht vorstellen zu dürfen.

Veronika Keller-Engels

Präsidentin des Bundesamts für Justiz

II. Die Arbeit der externen Meldestelle des Bundes auf Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes

Am 23. Oktober 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die sogenannte Whistleblower-Richtlinie, verabschiedet. Damit wurde dem Schutz hinweisgebender Personen ein gemeinschaftsrechtlicher Rahmen gegeben. Mit Inkrafttreten des in Umsetzung der Richtlinie erlassenen Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) am 2. Juli 2023 hat auch die externe Meldestelle des Bundes ihre Arbeit aufgenommen.

Die externe Meldestelle des Bundes ist beim Bundesamt für Justiz (BfJ) angesiedelt. Sie ist jedoch organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ getrennt und nimmt ihre Aufgabe unabhängig von den sonstigen Aufgaben des BfJ wahr.

Zur Abgabe von Meldungen hat die externe Meldestelle des Bundes verschiedene Meldewege eröffnet: Meldungen können – auch anonym – per Brief, während eines Telefonats, im Rahmen eines persönlichen Treffens, per E-Mail oder über das Online-Formular auf der Webseite der externen Meldestelle des Bundes abgegeben werden. Der Eingang der Meldung wird umgehend, spätestens sieben Tage nach Eingang der Meldung, bestätigt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht, wenn die hinweisgebende Person ausdrücklich darauf verzichtet oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Eingangsbestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde. Anschließend überprüft die externe Meldestelle des Bundes eingegangene Meldungen daraufhin, ob der persönliche Anwendungsbereich nach § 1 HinSchG eröffnet ist und ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt. Ist der Anwendungsbereich eröffnet und greifen keine Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 5 HinSchG, prüft die externe Meldestelle die Stichhaltigkeit der Meldung und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Eine mögliche Folgemaßnahme ist die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde. Bei stichhaltigen Hinweisen auf eine Straftat kann ein Verfahren z. B. an eine Staatsanwaltschaft abgegeben werden, damit diese den Tatvorwurf in eigener Zuständigkeit untersucht. Auch die Abgabe an eine andere zuständige Stelle, z. B. eine Aufsichtsbehörde, kann eine geeignete Folgemaßnahme sein. Zudem können auch die von der Meldung betroffenen Unternehmen oder Behörden kontaktiert werden.

Die hinweisgebende Person erhält auf ihre Meldung hin im Regelfall spätestens nach drei Monaten eine Rückmeldung.

III. Bericht nach § 26 HinSchG

Nach § 26 HinSchG ist die externe Meldestelle verpflichtet, jährlich in zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen zu berichten. Der Bericht darf keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zulassen und muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Jahresbericht wird darüber hinaus dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung übermittelt. Die Europäische Kommission wird gesondert informiert (siehe Abschnitt V.)

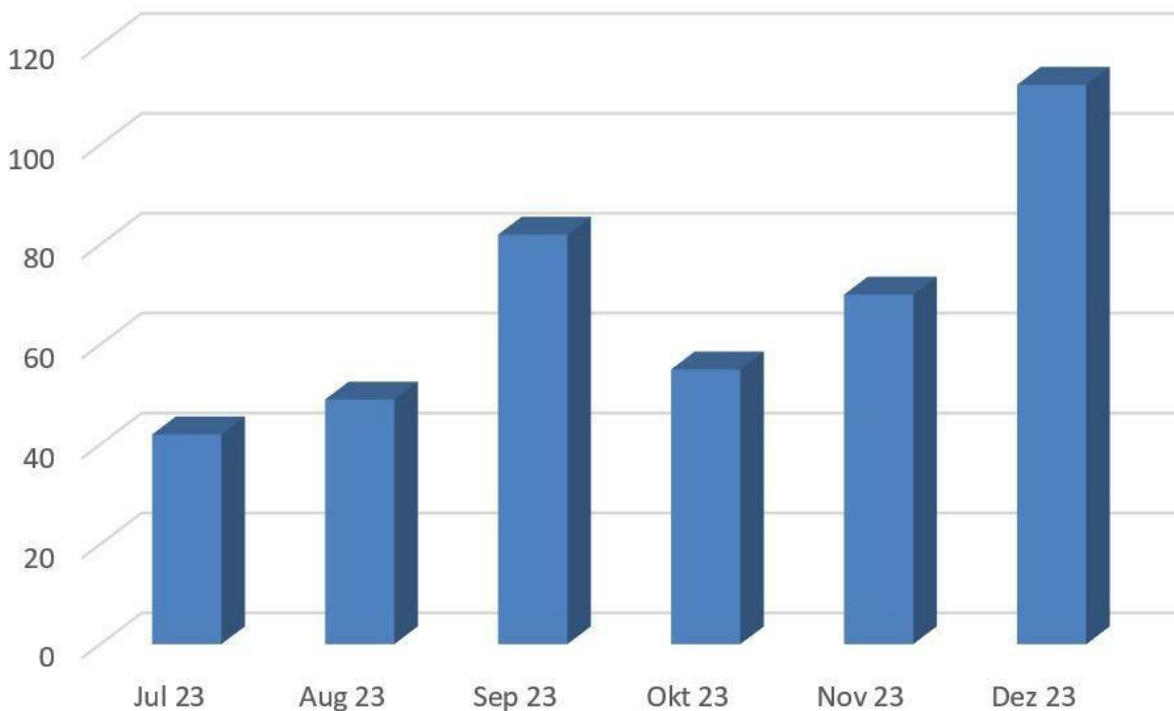
Neben der Anzahl der eingegangenen Meldungen ist über die Anzahl der Fälle, in denen interne Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen oder Behörden eingeleitet wurden, die Anzahl der Fälle, die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge hatten, und über die Anzahl der Fälle, die eine Abgabe an eine sonstige zuständige Stelle zur Folge hatten, zu berichten.

1. Anzahl der eingegangenen Meldungen (§ 26 Absatz 2 Nummer 1 HinSchG)

Bereits im ersten Monat der Tätigkeit, dem Monat Juli 2023, waren 42 Meldungen zu verzeichnen. In den folgenden Monaten ist die Zahl der Meldungen weiter gestiegen auf 112 Meldungen im Dezember. Diese Tendenz setzt sich auch in 2024 fort: In den ersten zwei Monaten des neuen Jahres gab es bereits insgesamt 279 Meldungen.

Insgesamt sind in dem Zeitraum zwischen 2. Juli 2023 und 31. Dezember 2023 410 Meldungen bei der externen Meldestelle des Bundes eingegangen.¹

¹ Zehn Zuschriften, die über die offiziellen Meldekanäle eingegangen waren, wurden später aus der Meldungsstatistik genommen, insbesondere in den Fällen, in denen sich gezeigt hat, dass die einsendenden Personen zunächst eine Beratung nach § 24 Absatz HinSchG favorisierten.

Abbildung 1: **Meldungsaufkommen im Jahr 2023**

2. Anzahl der Fälle, in denen interne Untersuchungen bei den betroffenen Unternehmen oder Behörden eingeleitet wurden (§ 26 Absatz 2 Nummer 2 HinSchG)

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 gab es unter den 410 Verfahren nur einen Fall, in dem interne Untersuchungen bei dem betroffenen Unternehmen beziehungsweise der betroffenen Behörde eingeleitet wurden. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Betrachtungszeitraum (Eingang der Meldung und daraufhin Einleitung der Untersuchungen in 2023) verhältnismäßig kurz ist, zum anderen liegt es aber auch daran, dass bei zahlreichen in diesem Zeitraum eingegangenen Meldungen andere Folgemaßnahmen als eine Kontaktaufnahme zu dem betroffenen Unternehmen oder der betroffenen Behörde geeigneter erschienen.

3. Anzahl der Fälle, die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder ein gerichtliches Verfahren zur Folge hatten (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 HinSchG)

Im Betrachtungszeitraum wurden 22 Fälle nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG an Staatsanwaltschaften abgegeben. In neun Fällen haben Staatsanwaltschaften bereits im Jahr 2023 mitgeteilt, dass Ermittlungen eingeleitet wurden. Mitteilungen über Gerichtsverfahren im Anschluss an seitens der externen Meldestelle des Bundes ergriffene Folgemaßnahmen sind in den ersten knapp sechs Monaten der Tätigkeit noch nicht eingegangen. Damit war aufgrund der Kürze der Geltungsdauer des Hinweisgeberschutzgesetzes auch noch nicht zu rechnen.

4. Anzahl der Fälle, die eine Abgabe an eine sonstige zuständige Stelle zur Folge hatten (§ 26 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG)

In 2023 wurden 16 Fälle an eine sonstige zuständige Stelle, z. B. an eine Aufsichtsbehörde, abgegeben.

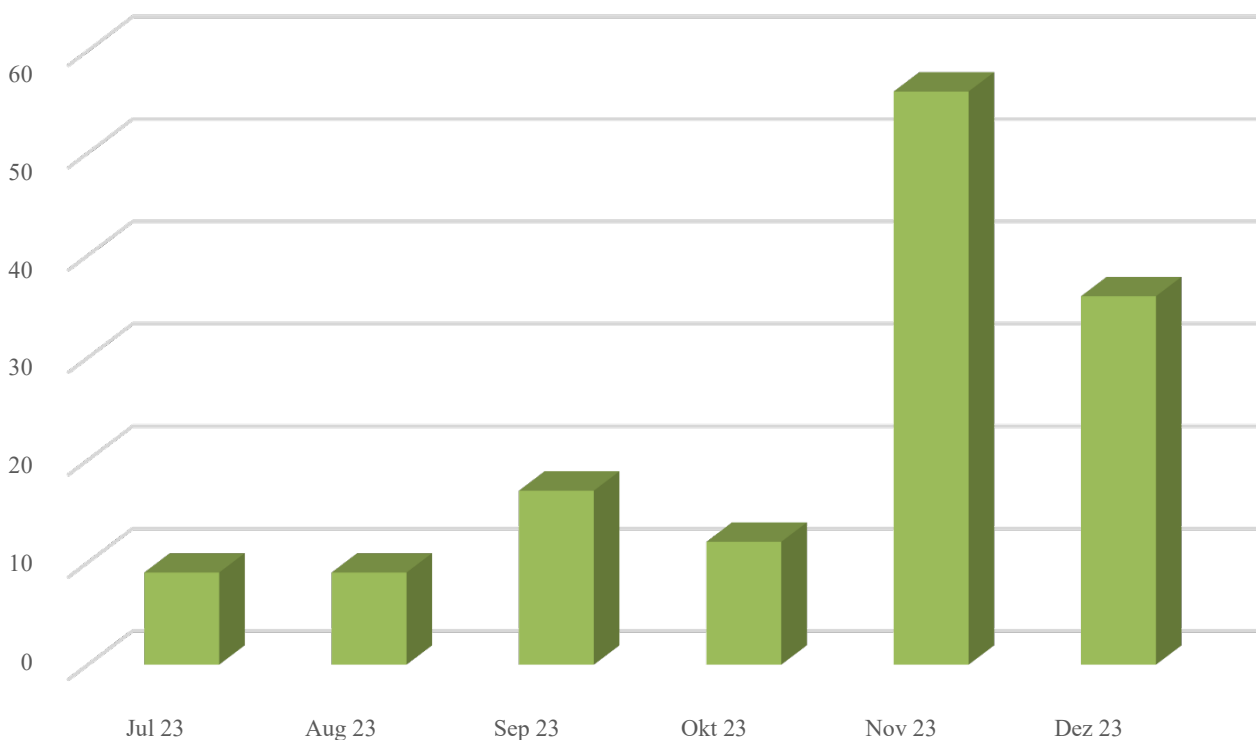
IV. Weitere Tätigkeiten der externen Meldestelle des Bundes

1. Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten (§ 24 Absatz 2 HinSchG)

Eine wesentliche, im Hinweisgeberschutzgesetz in § 24 Absatz 2 HinSchG verankerte Aufgabe ist die Information und Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten. Hier zeigt sich ein starker Bedarf, weil mit dem Hinweisgeberschutzgesetz und der Möglichkeit der Meldung bei externen und internen Meldestellen ein völlig neues Verfahren geschaffen wurde, zudem kann hier umfassend über den Gesamtkomplex von der Vorbereitung der Meldung über den Schutz der Anonymität bis hin zum Repressalienschutz beraten werden.

Seit Aufnahme der Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2023 wurden 139 Beratungen statistisch erfasst.² Die Beratungen erfolgten schriftlich und telefonisch, letztere insbesondere über die Hotline der externen Meldestelle des Bundes. Die Zahlen aus dem Jahr 2023 schreiben sich auch in 2024 fort: In den ersten beiden Monaten des Jahres 2024 sind bereits 118 Beratungen erfolgt.

Abbildung 2: Beratungsaufkommen im Jahr 2023



2. Grundsatz- und Aufbauarbeiten

Neben den operativen Tätigkeiten ist die externe Meldestelle des Bundes mit zahlreichen Grundsatzarbeiten befasst, wie der Vernetzung auf nationaler und europäischer Ebene sowie der fachlichen Betreuung des Aufbaus und der Weiterentwicklung der Meldekanäle.

Die externe Meldestelle des Bundes ist 2023 Mitglied im Netzwerk der europäischen Whistleblowerschutzbehörden (NEIWA – Network of European Integrity and Whistleblowing Authorities) geworden und arbeitet in den dortigen Arbeitsgruppen mit, die sich u. a. damit befassen, die Umsetzungspraxis der anderen Mitgliedstaaten besser kennen zu lernen und Vorschläge für best practices zu entwickeln. Die externe Meldestelle des Bundes nimmt zudem an der Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Richtlinie (EU) 2019/1937 teil. Außerdem finden regelmäßige Arbeitstreffen mit den beiden anderen externen Meldestellen des Bundeskartellamts

² Tatsächlich sind deutlich mehr Beratungen erfolgt, weil erst ab Ende Oktober 2023 eine umfassende statistische Erfassung der durchgeführten Beratungen stattgefunden hat.

(BKartA) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) statt.

Die externe Meldestelle des Bundes wird häufig für Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen angefragt. Auch aus dem wissenschaftlichen Raum gehen zahlreiche Anfragen ein.

V. Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission

Nach § 26 Absatz 3 HinSchG übermittelt die externe Meldestelle des Bundes der Europäischen Kommission die konsolidierten statistischen Zahlen der drei externen Meldestellen (des Bundes, der BaFin, des BKartA). Die Europäische Kommission wünscht nur über die Meldungen informiert zu werden, bei denen sich im Rahmen der Prüfung der Meldung herausgestellt hat, dass der persönliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

